

Satzung

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Elm-Asse (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der § 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse am 24.06.2025 (1. Änderung am 30.09.2025) folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Elm-Asse unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen für die pädagogische Betreuung von Kindern.
- (2) Betreut werden Kinder ab dem Alter von 1 Jahr bis zur Beendigung des 4. Schuljahres nach Maßgabe der Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde.
- (3) Die Leitungskräfte der Kindertagesstätten üben das Hausrecht aus. Im Brand- und Notfall haben alle Kinder und Sorgeberechtigte den Anweisungen der pädagogischen Kräfte zu folgen.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Aufnahme finden im Rahmen der verfügbaren Plätze vorrangig Kinder aus der Samtgemeinde Elm-Asse, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen gegeben sind und keine zwingenden pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe gegen eine Aufnahme sprechen.
- (2) Auf die Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht kein Anspruch. Übergeordnetes Recht zum grundsätzlichen Anspruch auf einen Platz bleibt unberührt.
- (3) Die Kinder sind für den Besuch einer Kindertagesstätte von einem Sorgeberechtigten über das Online-Formular anzumelden. Anmeldeschluss für die Aufnahme in einem Kindertagesstättenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) ist der 31.01. vor Beginn des Kindertagesstättenjahres. Spätere Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn eine fristgerechte Anmeldung nicht möglich war. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Samtgemeinde Elm-Asse.
- (4) Stehen für beantragte Aufnahmen Plätze in der gewünschten Betreuungsart oder Einrichtung nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen sowie dem Eingangsdatum der Anmeldung. Bei gleicher Dringlichkeit ist die Wohnnähe zu berücksichtigen.

- (5) Die Aufnahme kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über das Freisein von ansteckenden Krankheiten abhängig gemacht werden. Bei Aufnahme eines Kindes mit chronischen Leiden oder anderen Besonderheiten (z.B. Diabetes, Herzfehler, Asthma, Allergien) sind ärztliche Hinweise zu den Krankheiten vorzulegen, die Symptome beschreiben und über Notfallmaßnahmen informieren.
- (6) Wird eine Betreuungszeit gewünscht, die über die Kernzeit hinausgeht, ist der tatsächlich bestehende Bedarf hierfür nachzuweisen. Dies kann z.B. durch Vorlage einer Bestätigung der Berufstätigkeit mit Nachweis über die Arbeitszeiten von den Sorgeberechtigten bzw. vom alleinerziehenden Elternteil oder Bedarfsfeststellung der Jugendhilfestation erfolgen.

§ 3 **Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätten sind ganzjährig von montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der einzelnen Kindertagesstätte, ggf. auch einzelner Gruppen, werden vom Träger der Einrichtung nach Maßgabe behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse festgelegt. Die Kinder sind pünktlich ab Beginn und bis zum Ende der ihnen zugeteilten Betreuungszeit von der Kindertagesstätte abzuholen.
- (2) An Feiertagen, Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie bei besonderen Gelegenheiten (Studentage, Personalversammlungen, Brückentage, u. a.) bleiben die Kindertagesstätten geschlossen. In den letzten 3 vollen Kalenderwochen der niedersächsischen Sommerferien bleiben die Kindertagesstätten ebenfalls geschlossen.
- (3) Sollte aus zwingenden Gründen - insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten - die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- (4) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung zeitweilig zu schließen, die Betreuungszeit zu reduzieren oder eine Notgruppe anzubieten, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nach den Anforderungen des niedersächsischen Kindertagstättengesetzes nicht gewährleistet werden können. Die Sorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme so schnell wie möglich benachrichtigt.
- (5) Bei extremen Wetterlagen (beispielsweise Eisregen, Sturm, Schneeverwehungen) entscheidet der Träger kurzfristig im Einzelfall, ob der reguläre Betrieb sichergestellt werden kann oder ob eine Notgruppe eingerichtet wird. Alle Sorgeberechtigten werden kurzfristig darüber informiert.
- (6) In der ersten Zeit des Kindertagesstättenbesuches findet eine Eingewöhnung statt. In dieser Zeit erfolgt aus pädagogischen Gründen keine Betreuung über die gesamte vereinbarte tägliche Betreuungszeit. Die tägliche Betreuungszeit wird schrittweise nach Ermessen der pädagogischen Fachkräfte gesteigert. Die nicht vollumfängliche Betreuungszeit eines Kindes führt nicht zu einer Verringerung der Benutzungsgebühr.

§ 4 **Krankheiten, Anzeigepflichten**

- (1) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Verdacht auf eine solche Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorliegt.
- (2) Stellt eine Betreuungskraft die Erkrankung eines Kindes fest (z.B. bei Fieber ab 38 Grad, Verdacht auf ansteckende Krankheiten, Erbrechen, Durchfall, starker Husten, Kopfläuse), so werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Nach Vorgabe des Infektionsschutzgesetzes dürfen Kinder die Kindertagesstätte bei meldepflichtigen Infektionserkrankungen erst wieder nach Ablauf der Frist besuchen, die das Gesundheitsamt Wolfenbüttel für die Wiederzulassung vorgibt. Dies betrifft z.B. Fieber oder Erbrechen/Durchfall.
Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist ggf. ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Kindertagesstätte vorzulegen.
- (4) Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, soll dies unverzüglich der Kindertagesstätte angezeigt werden. Eine sofortige Anzeige ist erforderlich, wenn ein Kind an einer Krankheit nach Abs. 1 erkrankt ist oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht.
- (5) Durch das pädagogische Personal werden grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder verabreicht. Für chronisch erkrankte Kinder, die durch diese Regelung vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen wären, können Ausnahmeregelungen vereinbart werden. Bedingung hierfür ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten, sowie eine schriftliche Information durch den behandelnden Arzt. Bei Bedarf ist das pädagogische Personal in die Verabreichung der Medikamente durch den Arzt einzuweisen. Des Weiteren ist das Verfahren in einer möglichen Notfallsituation mit den Eltern zu vereinbaren.

§ 5 **Mitteilungspflicht**

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten muss jede Änderung der Kontaktdaten (Telefonnummer, Anschrift, E-Mail-Adresse), sowie des Aufenthaltsbestimmungs- und Sorgerechtes, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden. Die Erreichbarkeit der Eltern oder eines Notfallkontaktes muss gewährleistet sein.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind weiterhin verpflichtet, der Verwaltung wesentliche Veränderungen in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Auswirkungen auf die Platzbelegungen oder Betreuungszeiten haben, unverzüglich mitzuteilen, insbesondere Umzug, Arbeitsaufgabe oder Arbeitsaufnahme. Die Verwaltung behält sich vor, die der Platzvergabe zugrundeliegenden Tatbestände stichprobenhaft zu prüfen.

§ 6 **Aufsichtspflicht und Haftung**

- (1) Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder geändert werden. Die Erklärung der Sorgeberechtigten kann von der Kindertagesstättenleitung zurückgewiesen werden, wenn aufgrund der Beobachtungen und Erfahrungen des Fachpersonals nicht gewährleistet ist, dass das Kind den Heimweg allein oder mit der als abholberechtigt bezeichneten Person gefahrlos zurücklegen kann.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der persönlichen Übergabe vom pädagogischen Personal an die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Bei der Abholung im Außenbereich der Kindertagesstätte übernehmen die Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht, sobald sie mit dem Kind in Kontakt gekommen sind, und melden das Kind beim pädagogischen Personal ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht besteht auch bei Veranstaltungen, die von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit den Kindern außerhalb des Geländes der Kindertagesstätte durchgeführt werden.
- (4) Falls Sorgeberechtigte oder abholberechtigte Personen mit dem Kind in der Kindertagesstätte verweilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig.
- (5) Die Kinder sind während des Besuches der Kindertagesstätte, bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, sowie auf dem Weg dorthin und auf dem Heimweg unfallversichert. Wegeunfälle sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.
- (6) Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Kindertagesstätte ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände des Kindes übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

§ 7 **Ab- und Ummeldungen**

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich zum 01. eines Monats, mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Abmeldetermin im Onlineportal oder durch schriftliche Mitteilung vorzunehmen. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Kindertagesstättengebühr für einen weiteren Monat zu entrichten.
- (2) Eine Änderung der angemeldeten täglichen Betreuungszeit ist zum 01. eines jeden Monats möglich, im Laufe eines Kindertagesstättenjahres sind bis zu 4 Änderungen zulässig. Die Änderungswünsche sind nach Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte im Onlineportal zu beantragen.

- (3) Bei Wegzug der Sorgeberechtigten bzw. des Kindes aus der Samtgemeinde Elm-Asse, besteht der Anspruch auf Betreuung nur bis zum Ende des Umzugsmonats. Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann die Betreuung bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) fortgeführt werden, wenn das Kind am neuen Wohnort keinen Platz in einer Kindertagesstätte erhält, und die Ausgleichszahlung vom neuen Wohnort geleistet wird.
- (4) Kindergartenkinder die schulpflichtig sind, und Hortkinder die die vierte Klasse besuchen, sind automatisch zum 31.07. des Jahres abgemeldet. Für Kinder die in der Zeit vom 01.07. - 30.09. eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, ist dem Träger der Kindertagesstätte bis spätestens zum 01.05. desselben Jahres schriftlich mitzuteilen, ob der Schulbesuch ein Jahr hinausgeschoben und der Kindertagesstättenplatz weiterhin in Anspruch genommen werden soll. Bei späterer Mitteilung besteht kein Anspruch auf den Verbleib in der bis dahin besuchten Kindertagesstätte. Besteht für schulpflichtige Kindergartenkinder im Zeitraum ab 01.08. bis zum Einschulungstermin noch ein Bedarf auf Betreuung, ist dieser Bedarf bis zum 01.05. des Jahres in der Kindertagesstätte anzumelden.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Kinder können vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - a) zum Wohle des Kindes eine andere pädagogische und/oder therapeutische Betreuung erforderlich ist,
 - b) das Kind die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte schwerwiegend beeinträchtigt bzw. zwischen dem pädagogischen Fachpersonal und den Sorgeberechtigten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist,
 - c) das Kind innerhalb eines Jahres länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt oder nach der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird,
 - d) der Betreuungsplatz nur aufgrund falscher Angaben belegt wurde,
 - e) die Gebühren für Betreuung oder Mittagessen zwei Monate rückständig sind und keine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Träger, bei Abs. 1 a) bis c) in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Die Sorgeberechtigten werden über den Ausschluss schriftlich informiert.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren nach der dieser Satzung beigefügten Gebührenordnung erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist. Neben den Gebühren kann der Ersatz von Auslagen verlangt werden. Das gilt auch dann, wenn ein Kind die die Auslagen verursachende Leistung aus von der Samtgemeinde Elm-Asse nicht zu vertretenden Grund nicht in Anspruch nimmt und eine auf Antrag eines Sorgeberechtigten in Auftrag gegebene Leistungsanforderung nicht rückgängig gemacht werden kann.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die im Rahmen dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen von der für das Kindertagesstättenwesen zuständigen Stelle der Samtgemeinde Elm-Asse zur Ausführung dieser Satzung und darüber hinaus in anonymisierter Form für Statistiken und Planungen verwendet werden.
- (2) Die personenbezogenen Daten dürfen den Fachkräften der Kindertagesstätte, in die das Kind aufgenommen wird, übermittelt werden.
- (3) Im Rahmen der Kostenübernahme durch den Landkreis Wolfenbüttel als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Samtgemeinde Elm-Asse im Rahmen rechtlicher Verpflichtungen dazu berechtigt, die jeweils gültigen Beitragsbescheide an diesen zu übermitteln.
- (4) Die Datenübermittlung an Schulen richtet sich nach den dafür bestehenden Vorschriften.
- (5) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung bilden unter anderem die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), insbesondere Art. 6 Abs. (1) lit. e) der DS-GVO in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch I (SGB I), dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), dem Sozialgesetzbuch X (SGB X), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) und kommunalen Satzungen in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 (1. Änderung zum 01.01.2026) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Elm-Asse in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.09.2017 außer Kraft.

Schöppenstedt, den 25.06.2025 (30.09.2025)
Der Samtgemeindebürgermeister

Neumann

Gebührenordnung

für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Elm-Asse

§ 1

Berechnung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich
- nach dem Gesamtnettoeinkommen der Eltern die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben,
 - nach der Anzahl der zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Geschwisterkinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - nach der Anzahl der Geschwisterkinder einer Haushaltsgemeinschaft die zeitgleich eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde Elm-Asse besuchen,
 - sowie nach der angemeldeten Betreuungszeit.
- Die einzelnen Benutzungsgebühren ergeben sich aus § 6 der Gebührenordnung.
- (2) Maßgebend für das den Gebührenstaffeln zugrunde zu legende monatliche Nettoeinkommen ist das zum Zeitpunkt der Aufnahme voraussichtlich zu erwartende Einkommen.

Das zugrunde zu legende monatliche Einkommen ist der zwölften Teil aller Jahreseinkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts, vor Abzug von Werbungskosten und etwaiger steuermindernder Aufwendungen oder Verluste (Jahresbruttoeinkommen), zuzüglich sonstiger Einnahmen wie Elterngeld, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, öffentliche Leistungen, mit Ausnahme von Kindergeld, abzüglich

- der abzuführenden Einkommen- und Kirchensteuer sowie etwaiger Sonderzuschläge,
- der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (bei Arbeitnehmern der Arbeitnehmeranteil), sowie der ggf. darüber hinaus gehenden sonstigen als „Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen“ im Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Jahr ausgewiesenen Aufwendungen.

Soweit keine Sozialversicherungspflicht besteht, treten an die Stelle der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entsprechende Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung.

Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

- (3) Bei einer Einkommensveränderung um nachweislich mehr als 20% ist das voraussichtliche monatliche Nettoeinkommen ab Eintritt der Einkommensveränderung maßgeblich, im Falle einer Verminderung des Einkommens jedoch nur auf Antrag des Gebührenschuldners vom Zeitpunkt der Antragstellung an.
- (4) Sofern sich der Gebührenschuldner nicht selbst in die höchste Gebührenstufe einstuft, ist die Höhe des Einkommens jeweils automatisch bis zum angeforderten Termin vor der Aufnahme bzw. 3 Monate vor Beginn eines neuen Kindertagesstättenjahres der Samtgemeinde Elm-Asse durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Eine

Einstufung in eine niedrigere Gebührenstufe erfolgt vom ersten des Monats an, in dem die erforderlichen Unterlagen bei der Samtgemeinde Elm-Asse eingegangen sind.

- (5) Die Eltern haben bei der Erklärung zur Anzahl der Haushaltsangehörigen und über das Einkommen die Richtigkeit der Angaben ausdrücklich zu versichern und der Erteilung von Auskünften über die maßgebliche Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen zuzustimmen. Bei unrichtigen Angaben oder fehlender Zustimmung erfolgt die Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Auf Antrag erfolgt vom Zeitpunkt der Antragstellung an eine Gebührenanpassung, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erhöht.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist für jeden Kalendermonat eines Jahres zu entrichten. Das gilt auch für Monate, in denen die Einrichtung geschlossen bleibt.

§ 2 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Im Falle einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats ermäßigt sich die Gebühr im Aufnahmemonat auf den halben Monatsbeitrag.
- (2) Die Gebührenpflicht wird durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit und durch Schließung oder Einschränkung des Betriebes der Kindertagesstätte gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung nicht unterbrochen.
- (3) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen u.ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Für den Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr erstattet.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der wirksamen Abmeldung vom Besuch einer Kindertagesstätte.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht. Maschinell hergestellte Rechnungen gelten als Bescheide. Sollte ein Gebührenbescheid erst nach der Aufnahme erstellt werden können, so ist die Gebühr rückwirkend ab dem Tag der Aufnahme zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum 05. eines Monats fällig. Sie sollen im Sepa-Lastschriftverfahren erhoben werden.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten der in den Kindertagesstätten betreuten Kinder, sowie die Personen, auf deren Antrag Kinder in einer Kindertagesstätte betreut werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 5 Essengeld

- (1) In der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Kissenbrück haben die Kinder die Möglichkeit am Mittagessen teilzunehmen. Hierfür wird eine monatliche Gebühr von 75,00 € erhoben. Nimmt ein Kind zusammenhängend an mindestens 10 Betreuungstagen nicht am Mittagessen teil, erfolgt eine Kostenerstattung von 3,75 € pro Betreuungstag, die auf Antrag einmal im Halbjahr abgerechnet wird.
- (2) Für die Teilnahme am Essen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 5 Betreuungstagen wird eine Gebühr von 4,40 € pro Mahlzeit erhoben.
- (3) Für die gelegentliche Teilnahme am Essen wird ein Betrag von 5,70 € pro Mahlzeit erhoben.
- (4) Andere Kindertagesstätten werden von einem externen Caterer mit Mittagessen beliefert, dort erfolgt die Abrechnung des Mittagessens direkt zwischen den Eltern und dem Caterer.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Krippengebühren

Für Kinder im Alter von unter 3 Jahren sind Krippengebühren zu entrichten, unabhängig davon in welcher Betreuungsart (Krippe oder Kindergarten) sie tatsächlich betreut werden.

Mtl. Netto- einkommen	Monatliche Gebühr für eine tägliche Betreuungszeit von					
	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
Bis 1.500 €	169,00 €	195,00 €	221,00 €	247,00 €	273,00 €	298,00 €
Bis 2.000 €	192,00 €	221,00 €	251,00 €	280,00 €	310,00 €	338,00 €
Bis 2.500 €	215,00 €	248,00 €	280,00 €	313,00 €	346,00 €	379,00 €
Bis 3.000 €	237,00 €	274,00 €	310,00 €	347,00 €	383,00 €	419,00 €
Bis 3.500 €	260,00 €	300,00 €	340,00 €	380,00 €	420,00 €	459,00 €
Bis 4.000 €	283,00 €	327,00 €	370,00 €	413,00 €	457,00 €	500,00 €
Bis 4.500 €	306,00 €	353,00 €	400,00 €	447,00 €	494,00 €	540,00 €
Bis 5.000 €	329,00 €	379,00 €	430,00 €	480,00 €	531,00 €	580,00 €
Über 5.000 €	351,00 €	405,00 €	459,00 €	513,00 €	567,00 €	620,00 €

(2) Kindertagengebühren

Der Kindergartenbesuch ist bis zu 8 Betreuungsstunden täglich kostenlos. Für die 9. und 10. tägliche Betreuungsstunde wird eine monatliche Gebühr als Festbetrag festgesetzt. Diese Gebühr beträgt

bei einer täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden:	34,00 €
bei einer täglichen Betreuungszeit von 10 Stunden:	68,00 €

(3) Hortgebühren

Mtl. Nettoeinkommen	Mtl. Gebührenpauschale
Bis 1.500 €	150,00 €
Bis 2.000 €	172,00 €
Bis 2.500 €	199,00 €
Bis 3.000 €	226,00 €
Bis 3.500 €	253,00 €
Bis 4.000 €	280,00 €
Bis 4.500 €	307,00 €
Bis 5.000 €	334,00 €
Über 5.000 €	361,00 €

(4) Einzelbetreuungsstunden (Zehnerkarten)

Zu der fest vereinbarten Betreuungszeit können in der Krippenbetreuung zusätzliche Einzelbetreuungsstunden in Form eines 10-Stunden-Budgets (Zehnerkarte) hinzugebucht werden. Diese Einzelbetreuungsstunden können tageweise verteilt, nach vorheriger frühzeitiger Absprache mit der Kindertagesstättenleitung, zusätzlich zu der fest vereinbarten Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeit der Kindertagesstätte genutzt werden, wenn es die Platzkapazitäten in der betreffenden Kindertagesstätte hergeben. Eine Erstattung nicht verbrauchter Einzelstunden ist nicht möglich.

Die Gebühr beträgt für 10 Einzelbetreuungsstunden (Zehnerkarte): **55,00 €**

(5) Gebührenermäßigungen

1. Die monatliche Gebühr nach den vorstehenden Absätzen 1 und 3 ermäßigt sich um jeweils 10% für das 2. bis 6. Geschwisterkind in der Haushaltsgemeinschaft bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Sind für mehr als ein Kind aus einer Haushaltsgemeinschaft Gebühren nach Absatz 1 oder 3 zu zahlen, ermäßigt sich die Gebühr zusätzlich um 35% für das zweite und 50% für jedes weitere Kind. Die Ermäßigung wird jeweils für das/die Kinder mit der geringsten Gebühr gewährt.